

Form und Größe des AU-Nachweises sind gemäß AU-Richtlinie vom April 2008 (VkBl. Nr. 8 vom 30.04.2008) nicht mehr vorgegeben. Damit sind auch Nachweise, die wie ein „Kassenzettel“ aussehen, für die Dokumentation einer durchgeführten AU zulässig.

Wenn kein Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU erbracht werden kann, oder diese bereits acht Jahre zurückliegt, ist eine HU einschließlich AU durchzuführen; Analogie zu § 29 Abs. 10 StVZO.

Es wird empfohlen, den Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU aufzubewahren und bei der Anmeldung zur HU vorzulegen, damit die entsprechend verminderte HU-Gebühr vor Erstellung der Rechnung berücksichtigt werden kann.

Empfehlung
an den
Fahrzeughalter

Die vorhandene AU-Plakette am vorderen Kennzeichen ist nach erfolgreich durchgeführter HU zu entfernen.

Entfernen der
AU-Plakette

Fristentabelle

Für die HU (Hauptuntersuchung), SP und AU von Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zul. Gesamtmasse ab 3,5 t, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen, sowie von Kraftfahrzeuganhängern der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit eigener Betriebsbremsanlage gelten folgende Zeitabstände:

Art des Fahrzeugs nach Ziffer 2.1 Anlage VIII StVZO	HU Monate	SP Monate	AU Monate
2.1.4.2 Kfz $\geq 3,5 \text{ t} \leq 7,5 \text{ t}$	24	-	96
2.1.4.3.1 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ in den ersten 36 Monaten	24	-	-
2.1.4.3.2 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.4.4.1 Kfz $> 12 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.4.4.2 Kfz $> 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.5.2 Anhänger $> 0,75 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$ oder $\leq 40 \text{ km/h}$	24	-	-
2.1.5.3 Anhänger $> 3,5 \text{ t} \leq 10 \text{ t}$	24	-	-
2.1.5.4.1 Anhänger $> 10 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.5.4.2 Anhänger $> 10 \text{ t}$ für weitere Untersuchungen	24	12	-

München, den 12.02.2010

Steinhauser BD



LB-29/3 Stand: 12.02.2010